

Frühjahrsvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz

Von den Verhandlungsgegenständen der Frühjahrsvollversammlung 1975 der Deutschen Bischofskonferenz (8. bis 11. März in Augsburg) hat fast nur das nochmalige Insistieren gegen die vom Deutschen Bundestag in zweiter und dritter Lesung beschlossene Reform des § 218 StGB Eingang in die Tagespresse gefunden. Indessen hatte auch diese Vollversammlung über eine umfangreiche Tagesordnung zu beraten, deren Gegenstand von der Christologie über die kirchliche Bücherzensur bis zur katholischen Publizistik reichte. Nur waren es insgesamt recht spröde Materien, über die zudem noch wenig Präzises mitgeteilt wurde, so daß die öffentliche Aufmerksamkeit für sie bzw. die Bischofskonferenz selbst nicht unbedingt geweckt wurde.

Neuordnung der Bischofskommissionen

An erster Stelle ist der Abschluß der bereits auf der Herbstvollversammlung 1975 (vgl. HK, November 1975, 540ff.) beschlossenen *Organisationsreform* zu nennen, soweit sie die Bischofskonferenz selbst betrifft. Bekanntlich wurde damals die Zahl der *Kommissionen* von 18 auf 10 reduziert. Jetzt wurden ihre Zuständigkeiten – auch im Verhältnis zum Ständigen Rat – neu geordnet, ihre Mitglieder und ihre Vorsitzenden neu gewählt. In fünf Punkten werden die Aufgaben der Kommissionen umschrieben: 1. Beobachtung des jeweiligen Sachbereichs und Erarbeitung von Stellungnahmen für die Vollversammlung; 2. Erledigung von Aufgaben, die nicht der Entscheidung der Vollversammlung oder des Ständigen Rates vorbehalten sind oder aufgrund von Grundsatzentscheidungen der Vollversammlung einer Befassung durch sie nicht bedürfen; 3. Vorbereitung von Entscheidungen in Grundsatzfragen für die Vollversammlung aus den jeweiligen Sachbereichen und die Durchführung der entsprechenden Beschlüsse; 4. Haushaltsvorschläge für die Positionen und

Sachbereiche der Kommissionen; 5. Verantwortung für die der jeweiligen Kommission zugeordneten Zentralstelle und der entsprechenden Arbeitskonferenzen und Arbeitsstellen (vgl. HK, November 1975, 541). Durch die Reduzierung der Kommissionen (vgl. Liste und Mitglieder auf S. 217 ds. Heftes) ist die Aufgabenstellung der einzelnen Kommissionen umfassender geworden. Eine interne Arbeitsteilung soll dadurch erreicht werden, daß jeweils ein Mitglied der Kommission für einen bestimmten Sachbereich geschäftsführend verantwortlich ist. Während die Kommissionen in erster Linie an den Sachfragen orientiert sind, soll der *Ständige Rat*, in dem die residierenden Bischöfe Sitz und Stimme haben, „territorial“, was wohl heißt, diözesan, ausgerichtet sein. Die genauen Zuordnungsmechanismen und die sachlichen Gewichte der einzelnen Organe werden erst ganz sichtbar werden, wenn die Neufassung des Statuts, die in Augsburg verabschiedet und zur Approbation nach Rom geschickt wurde, veröffentlicht wird.

In den Präsidien der Kommissionen gab es nur wenig auffällige personelle Veränderungen. Die Glaubenskommission wird weiterhin von Kardinal Volk geleitet; den Vorsitz in der Ökumenekommission, die seit dem Ausscheiden des verstorbenen Kardinals Jäger von dessen Nachfolger in Paderborn, Erzbischof *Johannes Joachim Degenhardt*, provisorisch geleitet wurde, hat jetzt der Paderborner Weihbischof *Paul-Werner Scheele* übernommen. Scheele, der von Haus aus Ökumeniker ist, ist übrigens der einzige Weihbischof, der eine Kommission leitet. Degenhardt hat die früher vom zurückgetretenen Aachener Bischof *Johannes Pohlshneider* geführte Schul- bzw. Bildungskommission übernommen, während dessen Nachfolger, Bischof *Klaus Hemmerle*, die neue zusammengesetzte Kommission „für Fragen der geistlichen Berufe und kirchlicher Dienste“ leitet. Das verstärkte Bemühen um internationale Kooperation auch im Bereich der Bi-

schofskonferenzen unterstreicht die Schaffung einer eigenen Kommission für „weltkirchliche Aufgaben“ unter dem Vorsitz von Bischof *Franz Hengsbach* (Essen).

Jede Sachkommission erhält einen hauptamtlichen Sekretär, der zugleich Referent im Sekretariat der Bischofskonferenz für den betreffenden Sachbereich ist. In dieser Eigenschaft ist er zugleich Geschäftsführer der mit der Kommission verbundenen Zentralstelle. Das Verhältnis von Zentralstelle und Bischofskommission umschrieb Kardinal Döpfner nochmals mit dem Bild Ministerium – Minister. Die Sachberater, die theologischen und die übrigen Sachberater für die Bischofskommissionen („Experten“) sollen erst auf der Herbstvollversammlung berufen werden. Die einzelnen Bischofskommissionen haben die Möglichkeit nach Bedarf Ad-hoc-Arbeitsgruppen zu bilden. Beschlossen ist auch die Schaffung der von der Synode vorgesehenen sog. „Gemeinsamen Konferenz“, für die eine Geschäftsordnung verabschiedet worden ist. Diese „Gemeinsame Konferenz“, ein schwacher Abglanz eines von vielen Synodalen gewünschten kräftigeren gemeinsamen nachsynodalen Beratungsorgans auf Bundesebene, besteht aus 12 Mitgliedern der Bischofskonferenz und des Zentralkomitees der deutschen Katholiken. Mitglieder seitens der Bischofskonferenz sind jeweils die Vorsitzenden der 10 Kommissionen, hinzu kommt als Einzelmitglied Weihbischof *Julius Angerhausen* (Essen) und als zwölfter der kraft Amtes dazugehörige Vorsitzende der Bischofskonferenz, Kardinal *Döpfner*. Die Arbeit der Konferenz scheint eher gemächlich anzulaufen. Ihre konstituierende Sitzung ist erst für den 22. November angekündigt.

Nachlese zur Synode

Damit ist bereits ein zweites wichtiges Thema der Frühjahrsvollversammlung 1976 angesprochen. Es war die erste Vollversammlung nach dem Abschluß der Gemeinsamen Synode. Von daher war es selbstverständlich, daß sich die Bischöfe auch nochmals ausführlich

mit der Synode befaßten. Der offizielle Pressebericht über die Vollversammlung enthält neben einer generellen Würdigung der Synode nur eine *Aufschlüsselung der Synodengesamtkosten*, die sich einschließlich der Sollzahlen der noch ausstehenden Restkosten insgesamt auf 10 944 427.– DM belaufen. Von dem großen Ausgabe-posten bilden die Aufwendungen für die Vollversammlung in Würzburg selbst den geringsten, nämlich 555 579.– DM. Damit wurden die Einrichtung der Synodenaula, der Presse-Service, die Programmhefte und mit der Vollversammlung verbundenen Sonderveranstaltungen finanziert. Löwenanteile entfielen auf Reise-, Aufenthaltskosten und Verdienstausschlag für die Synodalen als Mitglieder der Vollversammlung und der Kommissionen (2 802 142,93 DM) sowie auf Information. Die 46 Hefte des amtlichen Mitteilungsblattes „Synode“ kosteten 2 373 448,64 DM. Für den Unterhalt des Sekretariats ergaben sich 1 389 639,46 DM an Personal- und 1 062 547,10 DM an Sachkosten. Kardinal Döpfner meinte dazu, die Gesamtkosten ergäben zweifellos eine hohe Summe, aber wer über Kosten von Kongressen und Tagungen Bescheid wisse, der werde die Ausgaben nicht nur als sachlich gerechtfertigt, sondern angesichts der zu erstellenden Voraussetzungen als sparsam bezeichnen.

Die *Gesamtwürdigung der Synode* beschränkt sich im offiziellen Bericht über die Vollversammlung auf wenige Sätze. Die Bischöfe seien der Meinung, daß die Gemeinsame Synode ein großes Geschenk für die Kirche unseres Landes war und insgesamt gute Ergebnisse gebracht hat. Die Verantwortung des ganzen Gottesvolkes, die Stellung der Laien sei durch die Synode deutlicher geworden, die Impulse des Zweiten Vatikanischen Konzils hätten sich in ihr voll durchgesetzt. Allerdings sei auch die verantwortliche Leitungsaufgabe der Bischöfe wieder bewußter geworden. Ihre Bereitschaft zur Auseinandersetzung und zur Begründung ihrer Auffassungen, aber auch zur Wahrnehmung ihrer unübertragbaren Verantwortung hätten die Synodalen

nicht nur anerkannt, sondern auch dankbar begrüßt. Die Gemeinsame Synode sei in erster Linie eine *Synode über die Kirche* gewesen. Sie habe ihre inneren Vollzüge verdeutlicht, aber auch die Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und gegenüber der Weltkirche. Schließlich habe sich durch die Synode der Stil des innerkirchlichen Umgangs geändert. Die Bischöfe wollten sich bemühen, den in der Synode praktizierten Stil innerkirchlichen Umgangs forzusetzen.

Zur *Durchführung der Synodenbeschlüsse* wurde lediglich gesagt, es sei ein Katalog von Aufgaben für die Arbeit der Ordinate und der diözesanen und überdiözesanen Gremien beraten worden. Einen besonderen Beitrag zur Durchführung der Beschlüsse erwarten die Bischöfe von den Einrichtungen der Erwachsenenbildung, von den Akademien und von der Kirchenpresse. Aber es wurde nicht nur nichts darüber gesagt, wie und nach welchem Zeitplan Beschlüsse der Synode, soweit sie Anordnungscharakter haben, diözesan und überdiözesan verwirklicht werden sollen. Die Synode selbst wurde lediglich als ein „Gemeinsames Forum“ der Kirche in Deutschland bezeichnet, in dem alle Fragen in Offenheit durchgesprochen worden seien. Daß es sich dabei um ein kirchliches Organ mit Gesetzgebungscharakter handelte, wobei Gesetzgebung natürlich niemals ohne die Bischöfe erfolgen konnte, schien jetzt schon fast vergessen. Forum, das klang bereits wieder sehr unbestimmt.

Von der Christologie bis zum § 218

Die übrigen Themen der Vollversammlung können hier nur kurz registriert werden. Einen Tag lang beschäftigten sich die Bischöfe auch auf dieser Vollversammlung mit einem theologischen Thema, und zwar mit Fragen der *Christologie*. Grundlage der Diskussion waren Referate eines Exegeten (Prof. Rudolf Schnackenburg, Würzburg, über „Ursprung der Christologie. Exegetische Ansätze“) und eines Systematikers (Prof. Walter Kasper, Tübingen, über „Neuansätze

gegenwärtiger Christologie“). Damit hat das Hauptthema der gegenwärtigen theologischen, wissenschaftlichen und Breitendiskussion auch in der Bischofskonferenz seinen unmittelbaren Niederschlag gefunden. An der Diskussion, die in erster Linie zur Information für die Bischöfe gedacht war, beteiligten sich weitere Theologen, unter ihnen die Professoren *Scheffczyk* und *Lehmann*.

Man habe sich, so versicherte Kardinal Döpfner, nicht mit einer bestimmten Richtung oder mit einem bestimmten Autor, Küng oder Schillebeeckx, beschäftigt, sondern versucht, sich einen *Überblick über die gegenwärtigen Entwicklungstendenzen* zu verschaffen. Die Bischöfe überzeugten sich davon, daß in der christologischen Forschung sich nunmehr eine hoffnungsvolle Wende abzeichnet, „die die ebenso gefährliche wie unhaltbare Alternative einer ‚Christologie von unten‘ oder einer ‚Christologie von oben‘ zu überwinden sich anschickt“. Die Exegeten erkannten immer deutlicher, daß es im Neuen Testament zwei Denksätze bzw. Erkenntnisquellen gibt, die aber nicht unverbunden nebeneinander stehen: den irdischen Jesus mit allem, was er gesagt, getan und bezeugt hat, und den auferstandenen Herrn, der sich den Jüngern in neuer Weise und doch als der ihnen bekannte Jesus erschlossen habe. Christologie könne eben nicht reduziert werden auf eine Theologie des irdischen Jesus. Die personale Relation Jesu zu seinem Vater verweise uns auf das eigentliche Geheimnis Jesu Christi, mache aber dieses Geheimnis auch wieder einem ursprünglicheren gläubigeren Verstehen zugänglich. So könne die Erhellung des exegetischen und dogmatischen Ansatzpunktes zu einer grundlegenden Hilfe nicht nur für unser Verstehen Jesu Christi und seiner Botschaft, sondern auch für dessen Vollzug in unseren Tagen werden.

Neben diesen theologischen wurden auch *katechetische und religionspädagogische Fragen* erörtert. Die Bischöfe nahmen u. a. Stellung zur Forderung nach einem offiziellen Glaubensbuch bzw. nach einem neuen *Katechismus*. Ein erstes Konzept für einen Katechis-

mus für Erwachsene wurde in der Glaubenskommission bereits erörtert. Die „verbindlichen Glaubensaussagen“ des Erwachsenenkatechismus sollen den Altersphasen der Schüler entsprechend in den Lehrbüchern, Kommentaren und Medien eingebracht werden. Vorhandene brauchbare Lehrbücher und Lehrercommentare sollten in der Weise modifiziert werden, daß ein Grundkanon der unverzichtbaren Glaubensinhalte deutlich und ein qualifizierter Religionsunterricht gewährleistet wird. Im ganzen war das Bemühen erkennbar, im Bereich Religionspädagogik und Religionsunterricht wieder stärker *ordnend* einzugreifen. In diesem Zusammenhang wurde auch Bezug genommen auf das Dekret der Glaubenskongregation vom 19. März 1975 (vgl. HK, Mai 1975, 213ff.) über die Bücherzensur. Durch die von diesem Dekret geschaffenen Erleichterungen seien Durchführungsbestimmungen zu dieser Materie entbehrlich, doch traf die Bischofskonferenz für die Bücher für den schulischen Religionsunterricht folgende Regelung: 1. Die Aufsichtspflicht der Bischöfe bezüglich der Lehrbücher und Lehrercommentare für den schulischen Religionsunterricht wird, wie schon bisher, von den bischöflichen Lehrbuchkommissionen, die bereits 1971 geschaffen wurden, wahrgenommen. Diese müssen den Verlagen den Bescheid über die kirchliche Druckerlaubnis innerhalb von drei Monaten mitteilen. 2. Ergänzende Unterrichtsmaterialien (einschließlich der audiovisuellen Medien) müssen der Intention der approbierten Lehrbücher entsprechen. 3. Lehrbücher und Lehrercommentare können nur zugelassen werden, wenn sie die Genehmigung der Lehrbuchkommission haben.

Auf der Tagesordnung standen auch *ökumenische Fragen*. Neben einem Bericht von Erzbischof Degenhardt über die Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Nairobi stand das Thema ökumenischer Gottesdienst auf dem Programm: Ökumenische Wortgottesdienste sollen fester Bestandteil des liturgischen Lebens einer Gemeinde werden. Sie sollen aber in der Regel an Werktagen

stattfinden, da sie nicht die sonn- und festtägliche Eucharistiefeyer ersetzen könnten. Um katholische Christen nicht in den Konflikt mit dem Sonntagsgebot zu bringen, sollen *ökumenische Gottesdienste* auf jeden Fall nicht zu den ortsüblich angesetzten Zeiten der Meßfeier stattfinden. Ziel dieser „Weisung“ sei es, im Sinn des Synodenbeschlusses über den Gottesdienst den unverzichtbaren Wert der sonntäglichen Eucharistiefeyer herauszustellen.

Gesellschaftspolitische Fragen standen auf der Frühjahrsvollversammlung nicht im Zentrum. Die Bischöfe beschränkten sich darauf, nochmals gegen die vom deutschen Bundestag verabschiedete *Reform des Abtreibungs-*

strafrechts zu protestieren und von neuem Bedenken auch gegen die *Reform des Ehe- und Familien- bzw. Scheidungsrechts* anzumelden. Die deutschen Bischöfe könnten und würden es nicht hinnehmen, „daß die staatliche Gesetzgebung in einer der wichtigsten Lebensfragen unseres Volkes, dem Schutz des ungeborenen Lebens, versagt“. Die Kirche werde sich mit dem neuen Abtreibungsgesetz nicht abfinden und nach Kräften alles tun, daß dieses Gesetz wieder geändert wird. Man habe die Konsequenzen des neuen Gesetzes insbesondere für die von ihm besonders Betroffenen erörtert. Dazu wurde für die nächste Zeit ein eigener Hirtenbrief angekündigt.

D. S.

Ist die EKD-Reform gescheitert?

Am 28. Februar 1976 zog eine Erklärung des Rates und der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) den Schlußstrich unter die mühselige Arbeit von fünf Jahren an einer Reform der „Grundordnung“ von 1948: „Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Württemberg hat für die Zustimmung zu einer neuen Grundordnung der EKD die erforderliche Zweidrittelmehrheit knapp verfehlt.“ Denn am 17. Februar hatte die württembergische Landessynode den letzten, stark abgeschwächten Entwurf der neuen Grundordnung mit 31 Nein- gegenüber 54 Ja-Stimmen abgelehnt (epd, 18.2.76). „Damit kann der von der Synode der EKD beschlossene Entwurf einer Grundordnung nicht in Kraft treten, da die Zustimmung aller Gliedkirchen dazu erforderlich ist.“ Bedauernd stellten Rat und Kirchenkonferenz fest, der Versuch, „der theologischen Entwicklung im Sinne einer vertieften Gemeinschaft in der EKD, den wachsenden Aufgaben der gesamtkirchlichen Organe und der Notwendigkeit gemeinsamen Handelns die erforderliche Rechtsgestalt zu geben, ist mißlungen, die Gründe für ihn bestehen aber fort. Die EKD wird mit ihren Organen und Amtsstellen ihre Arbeit *auf der Grundlage der bestehenden Ver-*

fassung fortsetzen.“ Sie vertraut darauf, „daß die Bereitschaft der Gliedkirchen und der kirchlichen Werke zu verstärkter Zusammenarbeit in der EKD fortbesteht“. Dem Vorsitzenden des Rates, Landesbischof *Helmut Claß*, wird gedankt, daß er als Landesbischof der württembergischen Kirche die Notwendigkeit gesamtkirchlicher Zusammenarbeit „unermüdlich vertritt“ und als Landesbischof nicht zurücktritt.

Kritische Stimmen

Das Fehlen der Zweidrittelmehrheit geht auf das Mißtrauen der evangelikalischen Kreise in Württemberg zurück, das Dekan *Henning*, Esslingen, begründete. Er wandte sich gegen jeden Ansatz eines „Zentralismus“ mit dem Argument, die theologischen Meinungsverschiedenheiten in der EKD, zumal in gesellschaftlich-politischen Fragen (§ 218, Rassismus usw.), seien zu tief: „Wir halten den Barackenzustand der EKD für theologisch legitim und für den wünschenswerten Dauerzustand. Die Kirche des Kirchenbundes wohnt in der Baracke, sie braucht keinen Tempel, auch in Zukunft nicht.“ (Das Wort „Baracke“ hatte 1948 Martin Niemöller geprägt, als es